

SATZUNG

Über die Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Hungenroth vom 15. Januar 1998

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hungenroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 GVBl. S. 98), in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 58 Abs. 4, Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl I. S. 546), in der gegenwärtig geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Eigentum der Ortsgemeinde Hungenroth stehenden und in der nachstehenden aufgeführten Karte markierte Wegeparzelle in der Gemarkung Hungenroth, Flur 6, Flurstück-Nr. 70 wird eingezogen.

§ 2

Der beigegefügte Auszug aus dem Liegenschaftskataster der Ortsgemeinde Hungenroth ist Bestandteil dieser Satzung. Das einzuziehende Wirtschaftsweg ist als schraffierte Fläche dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
56281 Hungenroth, 15.01.1998



Ortsgemeinde Hungenroth

Gewehr. Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

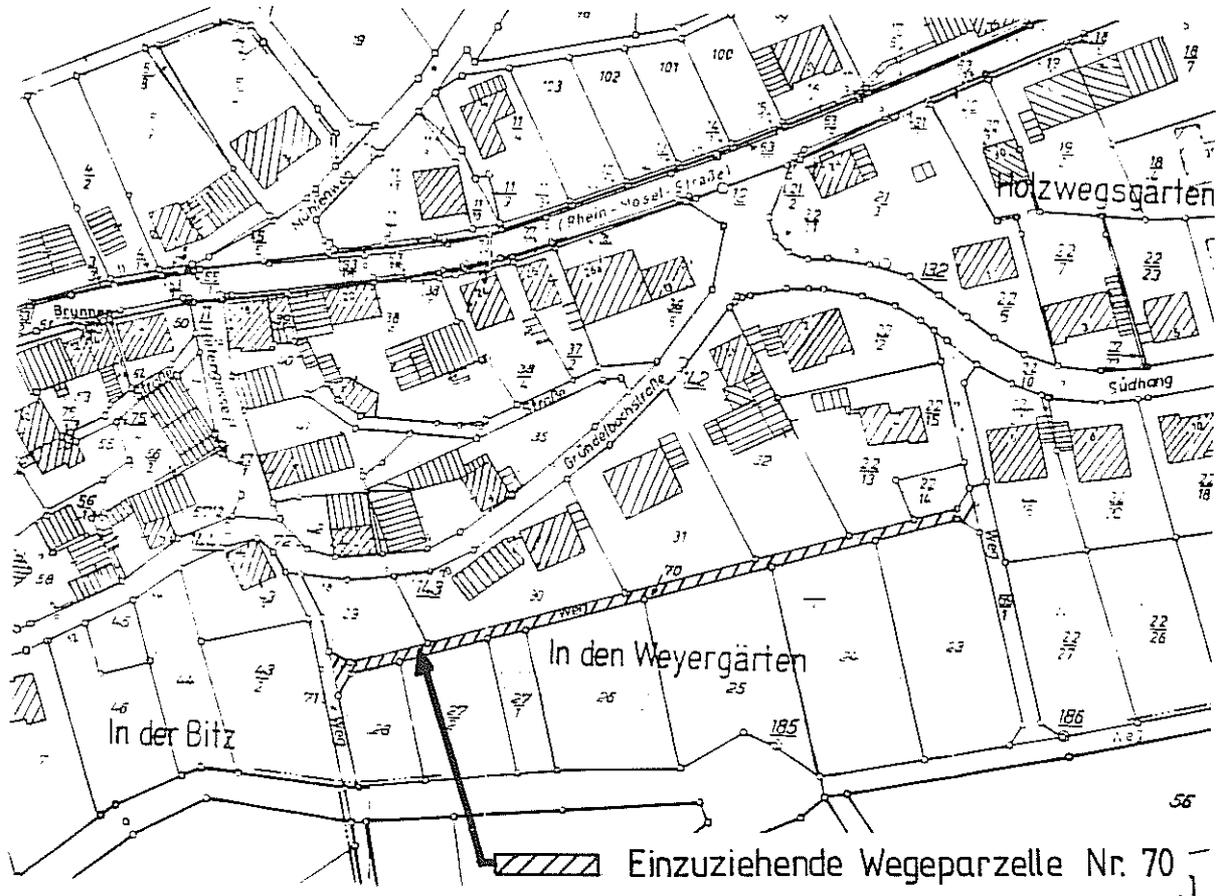
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56281 Hungenroth, 15.01.1998



Ortsgemeinde Hungenroth

Gewehr. Ortsbürgermeister



■ Einzuziehende Wegeparzelle Nr. 70